

Jahresprogramm 2014 der Abt. 67-4/Waldungen und Baumpflege

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grün und Gruga Essen

zugleich enthalten der

Wirtschaftsplan der städtischen Forstverwaltung für 2014

(entsprechend § 34 Landesforstgesetz NW)

Gemäß § 33 Landesforstgesetz NRW (GV.NRW.S.485 / 9.Mai 2000) ist der Wald der Stadt Essen nach einem Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) zu bewirtschaften. Die jährlichen Wirtschaftspläne sind im § 34 Landesforstgesetz NW für Gemeinden verbindlich vorgeschrieben und dienen der Planung und Durchführung der im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen.¹

Teil 1 –Waldpflege

Der Forstbetriebsplan zum Stichtag 1.1.2010 für die stadteigenen Wälder (Ratsbeschluss vom 26.5.2010) formuliert ein mittelfristiges Waldpflegeziel mit ca. 80.000 m³ Holz (für 10 Jahre) . Die Realisierung erfolgt durch jährlich gesetzlich vorgeschriebene Planungen (Wirtschaftspläne) mit einem Ansatz von ca. 8.000 m³ Holz, die gemäß FSC® (Forest Stewardship Council®) Standard realisiert werden.

Das Erreichen eines Nutzungssatzes (Waldpflegeziel) für 2014 von 8.000 m³ Holz wird angestrebt, da gemäß Potentialstudie und den Ergebnissen der Betriebsinventur (Deutsche Forstberatung) die Stabilität und Vitalität der Waldbestände ansonsten zunehmend gefährdet würde und die Maßnahmen je Waldort positive Deckungsbeiträge erwirtschaften.

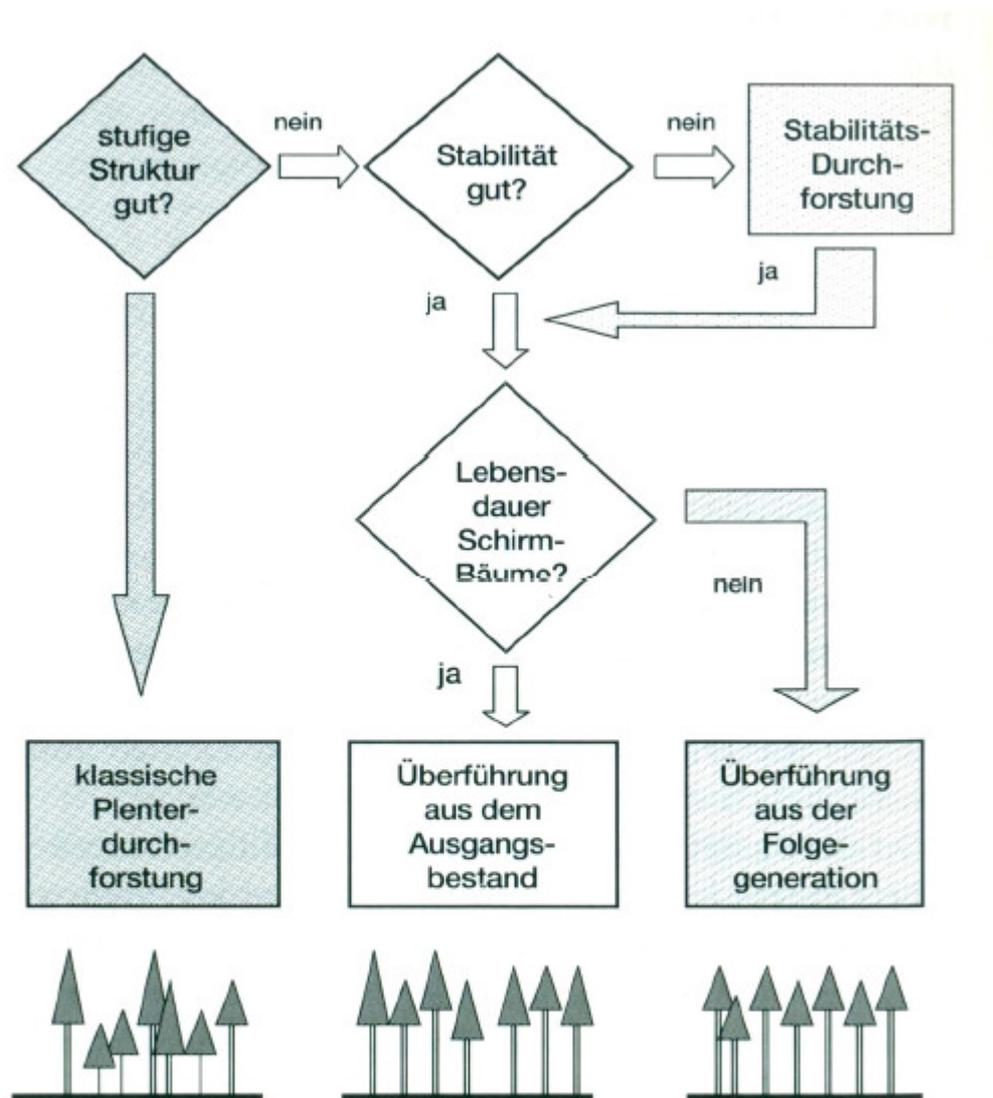
Die Auswirkungen des möglichen Klimawandels bezüglich der Stabilität der Waldbestände (z.B. häufigere Sturmereignisse) oder Variabilität der Waldbäume (Anpassung an z.B. geänderte Stresssituationen: Trockenheit, Schädlinge,..) wurden mit der mittelfristigen Forstbetriebsplanung (Forstbetriebswerk) auf dem Stand von Wissenschaft und Forschung besonders berücksichtigt.

Die „Nutzungen“ dienen bei zunehmender Naturnähe des städtischen Waldes immer gleichzeitig der Zielsetzung Pflege und Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes (insbesondere des Einzelbaumes) und Verjüngung des Waldes in der Regel durch Naturverjüngung. Die Bäume werden vitaler und damit widerstandsfähiger gegen Immissionsbelastung, Sturm- und Insektschäden. Sträucher und Bodenflora profitieren ebenfalls.

¹ § 34 LFoG(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Wirtschaftsplan: Die Erfüllung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens wird durch den Wirtschaftsplan sichergestellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist

Konzeptionell werden je nach kleinräumiger Ausgangslage folgende Einzelszenarien der Dauerwaldbewirtschaftung verfolgt (DUBBEL 2012, in Anlehnung an SCHÜTZ 2001, ergänzt und erweitert):



1. Phase der Differenzierung;
2. Phase der Nachwuchsförderung;
3. Phase der Strukturierung;
4. Phase der Verfeinerung der Plenterverfassung.

Im Rahmen dieser Waldpflegemaßnahmen, forstlich als Nutzungen oder im allgemeinen Sprachgebrauch als Durchforstungen bezeichnet, wird auch in Essen der nachhaltige Rohstoff Holz erzeugt, der je nach Qualität an Sägewerke, Holzhandel, Spanplattenindustrie oder Heizholzproduzenten (Kaminholz) verkauft wird und positive Deckungsbeiträge erbringt.

Folgende Möglichkeiten stehen der Bevölkerung bei Grün und Gruga und Vertragspartnern zur Verfügung:

<u>Rohholz</u> in Handelsklassen nach RSV, ab ca. Mitte 2011 nach RVR (Rahmenvereinbarung Rohholz) nur Gewerbeverkauf	H. Görlitz 0201 8605858	ab 20m ³	m ³ / nach V.
<u>Kaminholz</u> Buche, abgelagert mit Anlieferung, Länge je gespaltenem Scheit ca. 33 cm, über Vertragspartner	Firma Harald Reuter 0201 481890 0201 8486500 (FAX)	ab 2 m ³	m ³ (Raummeter) / 90,- € je m ³ incl. Anfuhr
<u>Kaminholz</u> aus Landschaftspflegeholz, Laubholz ab Holzhof Flözstraße 37	EABG (Subunternehmer Fa. Block undBäunker 0163/ 7817388	ab 1 m ³	1m ³ (Raummeter) 50,- € je m ³
<u>Selbstwerbungsholz:</u> Sie machen Ihr Holz selbst in Essener Stadtwäldern, mit schriftlicher Gestattung bei Sofortabfuhr. ² Einzelbäume oder Kleinmengen IL-Holz:	Forstbetrieb SW 0201 491120 Forstbetrieb SO 0201 88-67432 Forstbetrieb Nord 0201 8545590	ab 2 m ³	Raummeter / 20,- € je Laubholz gem. 25,- € je Buche 80 % 35,- € (Buche) je Raummeter
<u>Landschaftspflegeholz</u> in handhabbaren Stücken ³ <u>aus Parkanlagen / Abholung vor Ort</u> werktags incl. samstags) zwischen 8.00 und 15.30 Uhr, Genehmigung erlischt grundsätzlich 2 Wochen nach Ausstellung der Quittung!	Holzlogistik Eichenstraße 88-67421 (nicht immer verfügbar)	1	m ³ / je Genehmigung min. 10,- € / je m ³ 10,- €

In den Revieren Süd-West und Süd-Ost soll/muss das Waldpflegeziel vor allem durch "auf dem Stock Verkauf" des Holzes unter Einhaltung des FSC - Standards in 2014 erreicht werden. Hauptgrund ist der Personalabbau im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

Diese sogenannte Selbstwerbung ist auch in 2012/2013 erfolgreich im Umfang von ca. 3.000 m³ umgesetzt worden. Die geringen Qualitätsverluste in der „Baustellenoptik“ wurden im Beschwerdemanagement bisher nicht als negativ auffällig beobachtet.

Leider gibt es kaum noch geeignete Forstfirmen die innerhalb des FSC- Standard und bei Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes noch Kapazitäten abarbeiten können.

Der Holzeinschlag 2014⁴ verteilt sich auf die Reviere wie folgt (in cbm/f):

BV	Geplante und realisierte Menge auf Flächen des Forstbetriebswerkes n. Wipla 2013	geplante Menge n. Wipla 2014
I	0	500 m ³
II	910 m ³	2.700 m ³
III	170 m ³	1.100 m ³

² Nachweis der Motorsägenqualifikation erforderlich, Lehrgang wird angeboten!

³ Motorsäge darf nur bei nachgewiesener Qualifikation und Schutzausrüstung zum Einsatz kommen

⁴ Beginn des Fortwirtschaftsjahres 1.10.2013

BV	Geplante und realisierte Menge auf Flächen des Forstbetriebswerkes n. Wipla 2013	geplante Menge n. Wipla 2014
IV	465 m ³	0 m ³
V	0 m ³	800 m ³
VI	375 m ³	600 m ³
VII	380 m ³	0 m ³
VIII	2.050 m ³	400 m ³
IX	3.650 m ³	1.800 m ³
SA	ca.8.000 m ³	ca. 7.900 m ³

Diese planbaren Waldpflegemaßnahmen⁵ sind in den beigefügten Karten dargestellt und bezeichnet (Anlagen).

Diese Maßnahmen werden innerhalb des jeweiligen Durchführungszeitraumes auch auf der Homepage unter www.essen.de Stichwort "Waldpflege" allgemein vorgehalten. Weitere Informationen auch unter: www.gruen-und-gruga.de.



(QR-Code „Waldpflege, als Aufkleber auf allen Tafeln ab 2013)

Ortstermine zur Erläuterung der Maßnahmen je Stadtbezirk sind auf der kartographischen Darstellung mit Ort und Zeitpunkt beschrieben und werden in der örtlichen Presse der Bevölkerung bekannt gegeben.

Ortstermine mit Gremien der Stadt Essen werden gerne individuell terminiert und im Waldort auch mit Auszügen aus dem Forstbetriebswerk erörtert.

Bei diskussionswürdigen "Problemlagen" können zusätzlich Termine (1 bis 2 Stakeholder)⁶ mit dem FSC-Auditor für das Folgeaudit organisiert werden.

Die Gesamtzielsetzung „Erholungsdauerwald nach Prof. Dr. Dubbel“ wurde in 2011 (August/September) und 2012 (November/Dezember) nach Umsetzung geplanter Waldpflegemaßnahmen im Rahmen dieser Konzeption durch Prof. Dr. Dubbel erfolgreich evaluiert.

Der FSC- Bericht zum Überwachungsaudit 2012 wurde mit Vorlage 1326/2012/6A dem AUVG am 2.10.2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt und ist auf der Homepage der Grün und Gruga einsehbar (www.gruen-und-gruga.de).

Das nächste planmäßige Überwachungsaudit findet voraussichtlich im Herbst 2013 turnusmäßig als Hauptaudit (alle 5 Jahre) statt. Anregungen und Wünsche aus dem Bereich der sogenannten Stakeholder (FSC- Begrifflichkeit) an:

⁵ nach dem Forstbetriebswerk

⁶ Begriffsverwendung des FSC

GFA Consulting Group GmbH
-GFA Certification GmbH⁷-
Eulenkrogstr. 82
22359 Hamburg
Germany
Tel: +49 40 60306 142
Fax: +49 40 60306 149
Email: gerhard.kuske@gfa-certification.de
www.gfa-certification.de

Teil 2 Sonstige Betriebsmaßnahmen

Bestandesbegründung

Die Bestandesbegründung erfolgt als Naturverjüngung (angestrebter Regelfall bei entsprechender Ausgangslage). Im "Naturnahen Erholungsdauerwald"⁸ ist eine aufkommende Naturverjüngung der Regelfall und muss nicht extra initiiert werden.

Waldschutz

Ein Monitoring beschränkt sich zurzeit auf:

- Verbisssituation durch Schalenwildarten und Kaninchen (durch Referenzgatter)
- die weitere Entwicklung des Eichenprozessionsspinners und die möglichen
- Fraßschäden durch die blattfressenden Raupen der Schmetterlingsarten Frostspanner und Eichenwickler.

Die Bejagung in stadteigenen Erholungswaldflächen (z.B. Schellenberger Wald und Heissiwald) wird aus wirtschaftlichen Gründen nach Ausschreibung im Mitteilungsorgan der Kreisjägerschaft Essen an Essener Bürger vergeben (www.kreisjaegerschaft-essen.de) . Jährlich können so bis zu 50 Jäger/innen beteiligt werden.

Läuterungen

Die Läuterung erfolgt einige Jahre nach der Anpflanzung vor allem bei Neuaufforstungen im Essener Norden, wenn die Bestände zu einem etwa 10 Meter hohen Gehölz herangewachsen sind. Sie beinhaltet eine Stammzahlreduktion und dient neben der Stabilität des Waldes auch der Mischwuchsregulierung ohne den Bestandesschluss zu unterbrechen.

Die Maßnahmen werden vorrangig in der Kooperation mit der Forstkolonne der EABG (Revier Nord) und im Rahmen von Motorsägenlehrgängen oder der Ausbildung umgesetzt.

Vergleichbare Maßnahmen sind auch an den waldartigen Gehölzbeständen entlang vieler Radwege erforderlich und werden von Zentralkolonnen und Unternehmern durchgeführt. Dieses vermeidet das Entstehen baumbezogener Gefahrenlagen und „Kahlschläge“, die bei Nichtrealisierung an diesen Objekten in der Vergangenheit im Einzelfall erforderlich wurden.

⁷ ehemals GFA Certification, ab 1.1.2013 GFA Certification GmbH

⁸ nach Prof. Dr. Dubbel, HAWK Göttingen

Waldrandgestaltung

Eine konkrete Einzelmaßnahme (zur Umsetzung) ist für 2014 nicht geplant. Mögliche Maßnahmen sind nur zu realisieren, wenn diese aus Ersatz- und Ausgleichsmitteln finanziert würden (einschließlich Detailplanung).

Wegebau

Die Wegebaumaßnahmen werden sich ausschließlich auf die verkehrssicherungspflichtige Wiederherstellung des multifunktionalen Erholungs- und Radwegenetzes beschränken. Die mit den Bezirksvertretungen abgestimmten Planungen (Wegekonzepte) finden dabei besondere Berücksichtigung.

Im Nachgang zu realisierten Waldpflegemaßnahmen finden dort schon vorher notwendigen verkehrssichernde Instandsetzungen statt.

Wegerückbau

Vorrangig sollen in 2014 bereits gesperrte Wegeverbindungen (auch Treppen) zurückgebaut werden. Eine Finanzierung ist nur über Drittmittel möglich.

Aktuelle Objekte z.B. : Westfalenstraße, Löbberthang, Siepental, Anbindungen „ehemalige“ S 6 – Brücke oberhalb Kluse, Wegeanbindung ehemaliges „Ehrenmal Bredeney“, Treppe Westpreußenstraße

außerdem sind Wegerückbaumaßnahmen z.B. stets dort geplant, wo z.B. durch das Programm „Neue Wege zum Wasser“ vorhandene Wege entbehrlich geworden sind (z.B. Kesselbach).

Im Rahmen von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen „dann“ die jeweiligen Planungen auch in der betroffenen Bezirksvertretung kurz vorgestellt werden.

Rückbauten an Wegen (auch von Trampelpfaden) haben in 2012 stattgefunden (Beispiele):

- Manfredstraße (Bezirk II)
- Naturschutzgebiet Hülsenhain (Bezirk VIII)
- Uhlenstraße (Bezirk VIII)
- Nähe Hochzeitsweg (Bezirk II)
- Naturschutzgebiet ehemaliger „LVA- Wald“

Seit Abschluss der Wegerückbauarbeiten im Rahmen der großen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Anfang der 90er Jahre konnten durch weitere Maßnahmen im „niederschweligen“ Bereich (z.B. Reisigwälle) ab 1997 bis 2012 in Summe 16 Kilometer Waldwege weitgehend beruhigt werden. Diese werden sich überwiegend ohne aktiven Rückbau zu echtem Wald entwickeln.

Waldbodendüngung im Rahmen der "neuartigen Waldschäden"

Eine fachliche Betrachtung (Zwischenbericht) mit Informationen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen (Sachstand bis 2008) kann als Datei angefordert werden: waldprojekt@gge.essen.de

Besondere Leistungen im Interesse der Allgemeinheit

Für den Kommunalwald der Stadt Essen ist Grün und Gruga Essen / Abteilung Waldungen gemäß den Kriterien des FSC® - Forest Stewardship Council® seit 2003 zertifiziert. Weitere Informationen unter www.fsc-deutschland.de.

Das Ergebnis des Überwachungsaudit 2012 ist auf der Homepage von Grün und Gruga (www.gruen-und-gruga.de) und im Ratsinformationssystem (Vorlage 1326/2012/6A) öffentlich zugänglich.

Anregungen zur Waldbewirtschaftung des städtischen Waldes oder Fragen zur Zertifizierung können auch direkt an die GFA Certification GmbH gerichtet werden:

Gerhard Kuske
Program Manager GFA Certification

GFA Consulting Group GmbH
-GFA Certification GmbH⁹-
Eulenkrogstr. 82
22359 Hamburg
Germany
Tel: +49 40 60306 142
Fax: +49 40 60306 149
Email: gerhard.kuske@gfa-certification.de
www.gfa-certification.de

Beispiele der naturnahen Bewirtschaftung im städtischen Wald:

- Entwicklung von mehrstufigen Mischbeständen in der Betriebsform Dauerwald
- heimische, standortgerechte Baumarten
- Förderung der Naturverjüngung
- regelmäßige Pflege der Jungbestände
- Kahlschlag- und Pestizidverzicht
- Erhaltung von Altholzinseln und Totholzstämmen (Habitatbaumkonzept)
- schonende Holzernte außerhalb der Brutzeit mit Bodenschutzkonzept
- Rückepferdeeinsatz (wenn Rückepferde verfügbar sind)
- angepasste Wildbestände
- Biotoppflege

Besondere Objekte für Naturschutz und Landespflege

Auch in den Essener Wäldern werden entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplanes einzelne Maßnahmen durchgeführt, wenn diese aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden können.

In den Revieren ist z.B. die Pflege von jährlich 12,0 ha ökologisch wertvoller Flächen (Streuobstwiesen u.a...) vorgesehen. Die Pflege erfolgt auch durch die Naturschutzjugend und Kräfte des freiwilligen ökologischen Jahres. Regelmäßig beteiligen sich auch Schulklassen im Rahmen von Projektwochen an diesen wünschenswerten Maßnahmen.

⁹ ehemals GFA Certifikation, ab 1.1.2013 GFA Certification GmbH

Die Finanzierung ist tlw. nur nach evtl. Förderung oder Sponsorenleistung gesichert. Besonderer Dank gilt hier der Van-Eupen-Stiftung für die jährliche Finanzierung des Pflegekinderwaldes, die auch für 2013/2014 in Aussicht gestellt wurde.

Die überwiegende Zahl notwendiger Waldpflegemaßnahmen im FFH-Gebiet Heisinger Ruhraue können bei Einhaltung der Auflagen aus dem Landschaftsplan und der Bestimmungen des Hochwasserschutzes nur mit Förderung realisiert werden.

Die Umsetzungen und Realisierung weiterer Habitatbaumkonzepte ist im Rahmen der jährlichen Pflegekonzepte („Holzeinschlagsflächen“) und der Baumkontrolle möglich. Die Habitatbäume werden GPS- gestützt erfasst und dauerhaft kartiert.

Evaluierungen finden auch auf Referenzflächen und bei einzelnen Habitatbäumen durch Fachkräfte regelmäßig vor den jeweiligen jährlichen FSC- Audits statt.

Es ist beabsichtigt, mit der Hochschulausbildung im Rahmen von studentischer betreuter Mitwirkung hier zunehmend wissenschaftlich belastbare Daten zu erhalten.

Erholungseinrichtungen

Der Stadtwald Essen wurde unter dem damaligen Oberbürgermeister Zweigert nach mehrjährigen Bemühungen im Jahr 1904 mit dem Ziel angekauft, „...dass er den lebenden und kommenden Geschlechtern zur Freude und Erholung dient.“¹⁰

Nur mit Mitteln der Bezirksvertretungen können die Erholungseinrichtungen finanziert werden. Nur dadurch können marode Einrichtungen (zum Beispiel Bänke) zur Vermeidung von Gefahrenquellen regelmäßig ersetzt werden.

Die Unterhaltung des Wildgatters im Heissiwald erfolgt durch den Förderverein Wildgatter Heissiwald e.V. .Dieser finanziert die Unterhaltungsarbeiten der GGE und eine zumindest bis Ende 2013 finanzierte und von der ABEG eingesetzte Arbeitskraft.

Reitwege

Die Unterhaltung der Reitwege erfolgt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Reitvereinen aus zweckgebundenen Zuschussmitteln der Reitabgabe. Die Besprechung mit den reiterlichen Vereinigungen hat zuletzt am 7.12.2012 stattgefunden.

Die Pflege kommunaler Reitwege (z.B. Mulchmahd) erfolgt maschinell (Schlegelgeräte).

Infos, auch zu den Projekten: www.reiten-in-essen.de

Einsammeln von Müll

In den letzten Jahren mussten zunehmende Mengen von Abfall aus städtischen Wäldern entfernt werden.

Die Entleerung der Abfallbehälter ist budgetiert und an die EBE vergeben. Zusätzliche Standorte können aus Wirtschaftsplanmitteln nicht finanziert werden.

Es ist allerdings in mehrjährigen Feldversuchen auch bewiesen worden, dass Abfallstandorte innerhalb von Waldflächen im Vergleich mehr Streumüll außerhalb der Behältnisse produzieren.

Beschwerdetelefon Wild, Waldungen, Baumpflege: 8867414 oder 8472791 (Frau Leicht)

¹⁰ Chronik der Stadt Essen über das Jahr 1904

Weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Wald ab 1.10.2013 für 2014:

- Arbeiten am Lichtraumprofil der Straßen, Bankettpflege an Straßen (Maschinenpflege mit Schlegelmäher), Entfernung von Trockenästen über Einrichtungen, Erhaltung von Sperreinrichtungen,....
 - Pflege der waldartigen Gehölzbestände an allen Radwegen
 - größere Einzelmaßnahmen Verkehrssicherung Baumbestand werden den Verwaltungsbefehltragenden der Bezirksvertretungen kurzfristig angezeigt;
 - Sicherung von Steilböschungen und von Tagesbrüchen mit Geländern
 - Fortführung der Felshang Sicherungen
-

Kommunalwald ist dem Gemeinwohl verpflichtet – ökologisch, sozial und ökonomisch!

Der Interessenausgleich ist die zentrale Verantwortung der kommunalen Entscheidungsträger.

Roland Burger, Forstkammer BW

In 2012 gab es eine Diskussion zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bezüglich der Verkehrssicherungspflicht im Wald. 2 Kommentierungen für Informationszwecke und Erläuterung der Problematik (Veröffentlichung aus BDF- Aktuell 12/2012):

I.

„Klarstellungen des BGH zur Verkehrssicherungspflicht von Waldbesitzern

Auf den FLL-Verkehrssicherheitstagen in Berlin am 8. Nov. 2012 wurde vom Berichterstatter des VI. Zivilsenates an Bundesgerichtshof, Herrn Burkhard Pauge, die Entscheidung des Hohen Senates vom 2. Okt. 2012 (VI ZR 311/11 zu OLG Saarbrücken, Urt. von 09.11.2011 – 1 U 177/10–46) vorgestellt. In Verbindung mit der anschließenden Diskussion im Plenum sind folgende Fakten zu konstatieren:

- (1) Das den FLL-Baumkontrollrichtlinien zugrunde liegende rechtliche Anforderungsprofil hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht von Bäumen ist für die Verkehrssicherungspflicht im Wald um den Aspekt „Gesetzliche Risikoverteilung“ zu erweitern.
- (2) Im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums haben Waldbesitzer das Betreten ihrer Wälder zu dulden. Nach dem Willen der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber dürfen ihnen deshalb im Gegenzug keine besonderen Sorgfaltspflichten auferlegt werden.
- (3) Zu den besonderen Sorgfaltspflichten, denen ein Waldbesitzer nach dem Willen des Gesetzgebers nicht begegnen muss, zählen typische Waldgefahren, z. B. Astbruch (egal ob grüne oder tote Hölzer), angeschobene oder umgestürzte Bäume.
- (4) Waldbesucher müssen für das ihnen eingeräumte uneingeschränkte Betretungsrecht der Wälder Nachteile, die aus typischen Waldgefahren resultieren, schadensersatzlos hinnehmen.

(5) Nur gegen atypische Gefährdungen im Wald haben Waldbesitzer Vorsorge zu treffen und haften im Schadensfall (so dieser vorher zu erkennen war) gegenüber dem Waldbesucher.

Die anschließende Diskussion ergab, dass sich die Entscheidung ausschließlich auf den zu beurteilenden Fall bezog und der BGH mögliche andere Konstellationen nicht behandelt hat. Konkret unbeantwortet blieben z. B. folgende Komplexe:

Muss der Waldbesitzer ihm bekannte gravierende Gefährdungen (z. B. Gefahrenäste oder akut gefährlich schräg stehende Bäume, für deren Erkennen es keines Gutachters bedarf) abhelfen?

Haftet der Waldbesitzer für eine auf Waldwegen aufgestellte Bank, auf denen ein Waldbesucher verunfallt? Die Bank wäre eine walddatypische Gefahrenquelle. Ihre Platzierung muss der Waldbesitzer nicht dulden; er kann die Entfernung verlangen. Oder haftet der, der die Bank aufstellt?

Können sich Waldbesitzer tatsächlich nicht rechtlich gegen die Ausweisung von Wanderwegen in ihrem Wald wehren, die dann tausendfach im Internet und auf Gemeinde-Plattformen beworben werden? Müsste da nicht die Institution haften, die solche Wege auspreist? Kann der Waldbesitzer im Gegenzug die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (VSP) verlangen? So übernehmen z. B. die Bayerische Staatsforsten für eine vorher vereinbarte Vertragslaufzeit den Unterhalt und die Verkehrssicherung eines gesamten Wanderweges auf Staatsforstgrund. Es gibt in den Ländern Mustergestattungsverträge, die die VSP gegenüber Bäume im Wald bei den Gemeinden ansiedeln. Von daher dürften Waldbesitzer nicht stets und immer die Ausweisung von Wanderwegen dulden müssen. Was ist mit historischen Fakten?

In etlichen Verkehrsstraßen-/Wege-Gesetzen der Länder sind Wanderwege gewidmet. Sie kämen also öffentlichen Straßen gleich. Wo liegt hier die VSP?

Muss die gesetzliche Festlegung in walddatypische und atypische Gefahren (uns Fachleuten von Juristen vorgegeben) nicht überdacht werden? Zeichnet sich unser Wald durch Äste aus, wie er im zu beurteilenden Fall vorlag?

Wie stellt sich die Situation in Wäldern in Großstädten oder unmittelbar an deren Peripherie dar, wo an normalen Tagen hunderte und an Feiertagen tausende Besucher den Wald bevölkern? Wo Trimm-Pfade oder Geräte (teils von den Gemeinden selbst) platziert wurden? Für den BGH scheidet die „häufige Frequentierung eines Waldweges“ wegen fehlenden Maßes der Bestimmtheit als Beurteilungskriterium aus. Lassen sich Alternativen entwickeln?

Wo liegt die VSP bei Lehrpfaden oder ähnlichen Einrichtungen?

Obliegt dem Waldbesitzer die VSP in den Fällen, in denen er Verkehr zulässt, den er nicht dulden muss und gegen den er sich wehren kann?

Wie gestalten sich die Fälle, wo der Waldbesitzer einen Verkehr indirekt eröffnet (durch Verzicht auf die Möglichkeit der Abwehr des beabsichtigten Verkehrs) oder zum Waldbesuch anlockt?

Fazit: Die BGH-Entscheidung bringt für ein spezifisches, den zu beurteilenden Fall treffendes „Waldsegment“ Klarheit und auch Sicherheit. Es bleiben eine Fülle von Fragen offen. Dies ist für die Mitarbeiter/innen, die die Wälder einrichten, unterhalten und bereitstellen sehr unbefriedigend, denn niemand möchte, dass es in seinem Wald zu einem Unfall kommt.“

Dr. Hans-Joachim Schulz, Leiter des FLL-Regelwerksausschusses „Baumkontrollen

II.

„Bestätigung der gedachten Rechtslage für „Forste“ ist erfolgt!

Gemäß Urteil des BGH vom 2.10.2012 – VI ZR 311/11 – haftet der Waldbesitzer grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren. Der BGH hat damit eine lange vermisste Klarstellung vorgenommen und für planmäßig bewirtschaftete Wälder und deren Forstwirtschaftswege die Sicherung der Waldbesucher vor walddtypischen Gefahren verneint.

Das Urteil des OLG Saarbrücken vom 9.11.2011 – 1 V177/10-46 – , dass bei Kolleginnen und Kollegen in der Waldbetreuung mit nicht funktionsgebundenen Wäldern für Irritationen gesorgt hat, ist damit aufgehoben.

Damit ist das Thema Verkehrssicherung im Wald wieder auf die Sach- und Rechtslage der Einzelfallentscheidungen vor 2010 zurückgeführt worden, – aber nun bei Präzisierung der zu beachtenden Punkte innerhalb der zu bejahenden Verkehrssicherungspflicht im Wald. Diese gilt uneingeschränkt für alle atypischen Gefahren, für alle walddtypischen Gefahren zusätzlich an allen Verkehrswegen, zu schützenden Sachwerten (Bebauung...) und an Orten mit besonderer Einladungsfunktion (Spielplatz...) oder auf Grund sonstiger bewusster Eigentümerentscheidung zur Waldfunktion (z.B. Waldpark, Radroute, Sportstrecke,...).

Dabei kommt es nicht auf die Stärke der Frequentierung, sehr wohl aber auf den Eigentümerwillen zur Duldung oder Eröffnung eines bewussten und gelenkten Verkehrs an. Da in der erläuternden Begründung von einem überspannten Ausmaß und Umfang der Verkehrssicherungspflicht gesprochen wird, ist also eine eigentümergepflichtete Abwehr vor Gefahren (mindestens bei allen atypischen Risiken) und bei Verkehrseröffnung gegeben.

Dieser Sachverhalt wurde auch bei den FLL – Verkehrssicherheitstagen in Berlin vom 7. Bis 9.11.2012 intensiv, auch im Beisein des verkündenden Richters beim BGH, Herrn Pauge, erörtert.

Noch nicht definierte Grenzen werden zunehmend dort gesehen, wenn Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht nur dulden, sondern funktional einen Verkehr eröffnen.

Bestätigt ist damit eine Verkehrssicherungspflicht an allen öffentlichen Verkehrsflächen, zu sonstigen Objekten und grundsätzlich vor atypischen Gefahren."

Roland Haering, Leiter des BDF- Arbeitskreises, Vertreter des BDF (Land NW und Bund) in der FLL

Geplante Maßnahmen im Bereich des Sachgebietes Baumpflege.

Umsetzung und Durchführung der Baumkontrolle, der praktischen Baumpflege, der Jungbaumpflege und der Straßenbaumnachpflanzung gemäß Arbeitsplanung mit dem System pro-Baum für 188.000 in Kollektiven erfasste Einzelbäume im Stadtgebiet gemäß den Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).

Alle Baumkontrolleure und Vorarbeiter des Sachgebiets sind bereits für die Baumkontrolle nach den Richtlinien der FLL zertifiziert.

Nach Auswertung in ProBaum ergibt sich folgende "Minimum"- Zahl an Bäumen (außerhalb aller Waldflächen); diese bleibt durch Ersatzpflanzungen bisher stabil (über alle Flächen):
Summe gesamt (städt. Bäume): 188.400 (Mittelwert des Jahres 2012, abgerundet)

- davon 5200 (SBE): 8.400
- davon 8300 (GGE): 90.000

Innerhalb des Bkrs 1000: (Mittelwert gemäß Auswertung am 4.10.2012)

- 61.548 (FB 66), im Arbeitsvolumen kommt noch die Zahl der Bäume aus dem Baulastwechselertrag Nummer I (A 52) dazu!
- 38.943 (FB 60)

Baumpflege

Übersicht

2010 bis 2012

gepflegte Kollektive und Einzelbaumaufträge

Stunden Eigenregie

<u>Pflegeleistungen</u>	2010	2011	2012
Bäume in Kollektiven	71693	88399	108976
Einzelbaumaufträge	938	2277	2968
Stunden ER FB 60	964	2562	4764
Stunden ER FB 66	16166	17592	22282
Stunden ER GGE	1476	5631	12869
Stunden ER gesamt	18606	25785	39915
	nur 67-4-5	mit 67-4-2	mit PTG... und BAS
		Massaria!!	Massaria und Kind!
	3 Mann Team	3 Mann Team	4 Mann Team

Übersicht der außerhalb des Waldes in 2012 nachgepflanzten Bäume, je Bezirk durch die Grünbetriebe (67-3) und als Ersatzpflanzung für entnommene Straßenbäume (67-4):

Erfolgte Nachpflanzungen:

Bereiche 67-3 und 67-4:	Anzahl
Bezirk I, III, IX	321 (ohne Straßenbäume)
Bezirk II, VII, VIII	26 (ohne Straßenbäume)
Bezirk IV, V, VI	60 (ohne Straßenbäume)
Straßenbaumersatz <u>alle</u> Bezirke	502 (nur Straßenbäume)
Summe (gesamt):	909 Bäume

Aktuelle Entwicklungen (und Stadtbaummanagement):

Konzepte zur Behandlung alleinartiger Baumbestände (an Straßen) werden fast vollständig durch die Bezirksvertretungen finanziert und nach Beschluss der jeweiligen Bezirksvertretung von GGE umgesetzt. Die einzelnen Projekte sind über das Ratsinformationssystem stets auch der Bevölkerung zugänglich.

Warum wir Bäume fällen

Der häufigste Grund für eine Baumfällung liegt in der Gefährdung der Verkehrssicherheit. Durch Alter, Krankheit und Verletzungen beginnt der natürliche Abbau des Baumes. Pilze, Parasiten, Risse und Höhlungen schwächen einen Baum oft so sehr, dass er seine Standsicherheit verliert. Astabwürfe oder der Sturz eines Baumes können erhebliche Sach- und Personenschäden anrichten. Eine Fällung ist dann oft unumgänglich. Der Abbau ist oft mit dem bloßen Auge nicht zu sehen, wird aber bei den regelmäßigen Baumkontrollen festgestellt.

Auch extreme Schräglagen, die in den Verkehrsraum hineinragen, Beschädigungen von Gebäuden oder Wegen können die Verkehrssicherheit gefährden und eine Fällung nötig machen. **Wenn möglich und sinnvoll**, werden die Bäume durch eine Neupflanzung ersetzt. **Grün und Gruga trägt Sorge dafür, dass der Baumbestand (auch in der Stückzahl) konstant bleibt.**

Wenn der Baumbestand in einer Grünanlage zu dicht geworden ist, behindern sich die Bäume gegenseitig im Wuchs. In diesen Fällen werden Auslichtungen vorgenommen, um eine normale Entwicklung der kräftigsten Bäume zu fördern. Nachpflanzungen sind hier nicht angezeigt¹¹.

Aktuelle fortbestehende Problemlagen:

Seit 2009 in Essen: **Massaria!**

Von den für echte Straßenbäume gebuchten Stunden in 2012 sind bis Anfang 12/2012 9405 Stunden in Platanen- Kollektiven angefallen, nur 8416 Stunden in 2012 in sonstigen Straßenbaumkollektiven, d.h. mehr als die Hälfte der Stunden ist „Massaria- bedingt“; dabei ist zu berücksichtigen, das in 2012 erst 320 von 812 Kollektiven mit Platane bearbeitet wurden (in Eigenregie).

Seit 2008 in Essen: **Komplexkrankheit Pseudomonas!**

Allein die letalen Zahlen sind aufschlussreich:

2008: Kastanienanteil an Fällung im Bkrs 1000 1000 (Straßen): 2,1 %

2012: Kastanienanteil an Fällung im Bkrs 1000 1000 (Straßen): 19,23 %

¹¹ analog/aus Stadtgrün Bremen

Pappeln:

(erhöhte Grünastbruchgefahr, besonders: wenn Alter über 40 und Kronenbild „großkronig“)

Urteil OLG Saarbrücken: „Grünastbruch damit nicht mehr Teil v. „Höherer Gewalt“ = Vorwerfbarkeit (berechtigt im ö. „Verkehrsraum“):

- ab 2/2011 (Problemerkfassung)
- „Essener Weg“ (11.10.2011; nur großkronige Pappeln und unmittelbar im „Verkehrsraum“; zuerst Produktbereich „Kinder“: Spielplätze, Kitas, Schulen,...)
- Erörterung mit anderen Kommunen bei LWK- Tagung im GBZ und bei FLL- Verkehrssicherheitstagen in Berlin
- Exkursion und Entscheidung am 28.6.2012 mit FB 30, ö.b.v.Sv Dr. Kutscheidt und GGE: Beschränkung auf großkronige **Hybridpappeln**
- Fällung, **wenn** Kappung von Ästen nicht zielführend (z.B. Baum auf Schulhof)

Seit der Zentralisierung des Baumsachgebiets wurde eine zentrale Beschwerdestelle für die Themenbereiche

Wild, Waldungen, Baumpflege eingerichtet:

Tel: 8867414 oder 8472791, FAX: 8472792 (Frau Leicht)

Mailanschriften: baumpflege@egge.essen.de
forstverwaltung@gge.essen.de

Diese Rufnummer wird auch auf allen eingesetzten KFZ der Abteilung Waldungen und Baumpflege bekannt gegeben.

Unabhängig davon ist das Sachgebiet Baumpflege auch über 8867453 erreichbar. Da mit Teilkraften gearbeitet wird, sind Anrufbeantworter zu nutzen.

